

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 21 (1994)
Heft: 5

Erratum: Berichtigung
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tegration, für Missbehagen wegen der Behandlung von Drogendealern und Missbräuchen im Asylwesen.

CORRIERE DEL TICINO

Die Gefahr wurde abgewendet, und in Bern konnte man einen deutlichen Seufzer der Erleichterung hören. Nicht verwunderlich, dass wiederum ein Resultat zu befürchten war, das einen in Verlegenheit gebracht hätte.

TRIBUNE DE GENÈVE

Der Geisteshaltung der letzten Wochen nach zu urteilen, haben wir das Gefühl, dass es unmittelbar vor der Abstimmung «Klick» gemacht hat und dass viele Zögernde – auf ihre Herzen hörend – in letzter Minute ins Ja-Lager gewechselt haben.

Tagesanzeiger

Nicht das angebliche Versagen des Bundesrates und nicht die Amalgam der «Classe politique» führen unsere Demokratie langsam, aber sicher in die Krise. Verantwortlich dafür sind weit mehr die Rechtsausen-Parteien – Lega, Schweizer Demokraten und Freiheitspartei – die das Volk um ein Haar erneut zum grossen Sieger einer Volksabstimmung erkoren hätte.

L'EXPRESS

Die neue Norm lässt einen grossen Anwendungsspielraum. Sie muss möglichst liberal gehandhabt werden, damit eine extreme und damit einschränkende Selbstzensur vermieden werden kann. PAT

Berichtigung

In der Vorschau auf die Abstimmung vom 29. September 1994 hatte Nationalrätin Genevieve Aubry gegen die Anti-Rassismus-Gesetze Stellung bezogen und u. a. folgendes behauptet: «In der Schweiz wurde der Geschäftsführer eines Ladens verurteilt, weil er farbige Angestellte entliess, die überdies noch gestohlen hatten.» Diese Behauptung ist in zweifacher Hinsicht falsch. Erstens wurde nicht der Geschäftsführer, sondern das entsprechende Unternehmen wegen missbräuchlicher Kündigung verurteilt (Bundesgerichtsurteil vom 11. November 1993) und zweitens hatten die erwähnten Angestellten nicht gestohlen. Frau Aubry bedauert diese Irrtümer.

Eidgenössische Volksabstimmung vom 4. Dezember 1994

Krankenversicherung und Zwangsmassnahmen

Über drei Vorlagen wird am 4. Dezember abgestimmt. Bei zweien geht es um das Krankenversicherungsgesetz (KVG) und bei der dritten um die Einführung von Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht.

Das heutige Krankenversicherungsgesetz stammt aus dem Jahre 1911. Schon deshalb entspricht es seit langem nicht mehr den modernen Erfordernissen. Aber obwohl niemand sich grundsätzlich gegen eine Gesetzesrevisi-

Pierre-André Tschanz

sion stellt, sind verschiedene Projekte an den unterschiedlichen Interessensgeheimnissen, das letzte 1987. Trotz aller Einigungsbestrebungen, die seither unternommen wurden, droht der Revision des Krankenversicherungsgesetzes auch diesmal das gleiche Schicksal.

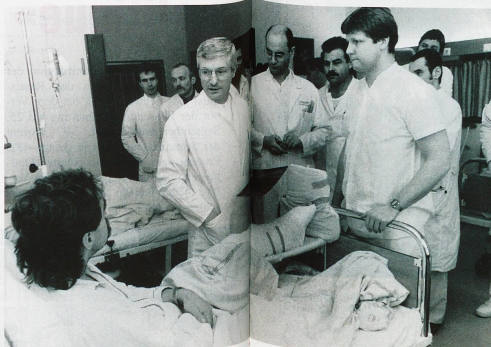
Neben dem revidierten Krankenversicherungsgesetz werden die Stimmberechtigten im Dezember auch über die Initiative von Sozialdemokraten und Gewerkschaften «für eine gesunde Krankenversicherung» befinden. Die Stimmberechtigten haben vier Möglichkeiten: ein doppeltes Nein, ein Nein und ein Ja, ein Ja und ein Nein oder ein doppeltes Ja. Wer zweimal Nein stimmt, plädiert für den Status quo; wer für eine Veränderung ist, sagt Ja zum revidierten KVG und Ja oder Nein zur Volksinitiative.

Die wichtigsten Neuerungen

Mit der Gesetzesrevision werden drei Ziele verfolgt. Die Schwachstellen in der Grundversicherung sollen behoben und die Kostensteigerung gebremst

Vorteile für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Auch die Auslandschweizer werden von der Revision des KVG profitieren. Für ältere Personen, welche in die Schweiz zurückkehren, gelten bei den Krankenkassen keine Altersbegrenzungen mehr. Alle können unabhängig vom Geburtsjahr einer Krankenkasse ihrer Wahl beitreten und bezahlen die gleiche Prämie wie die anderen Versicherten ... am gleichen Ort. Für in Schweizer Unternehmen im Ausland tätige Personen werden die Ausführungsbestimmungen des KVG gelten.



Die Stimmberechtigten entscheiden am 4. Dezember, ob das Krankenversicherungsgesetz aus dem Jahr 1911 selbsthalten, revidiert oder aufgrund einer Volksinitiative neu ausgearbeitet werden soll. (Foto: Keystone)

werden; darüber hinaus soll die Solidarität unter den Versicherten vergrössert werden. Damit würde das bestehende System in fünf wichtigen Bereichen korrigiert:

1. freier Kassenwechsel (die Versicherten können die Krankenversicherung jederzeit und auch in höherem Alter ohne Deckungsverlust wechseln);
2. breiteres Leistungsangebot (keine zeitlichen Beschränkungen mehr für Leistungen, Übernahme von Kosten für die Pflege daheim, Finanzierung von Präventivmassnahmen, Deckung der sogenannten Alternativmedizin u.a.m.);
3. gleiche Prämien für Mann und Frau;
4. Reduktion der Prämien für Einzelpersonen und Familien mit geringem Einkommen;
5. mehr Konkurrenz zwischen den Versicherern und den Leistungsträgern mit Blick auf eine Kostendämpfung.

teilt; einige Kantone wehren sich dagegen. Beiträge zur Senkung der Prämien für benachteiligte Versicherte zu leisten. Kurz, die KVG-Revision wird einmal mehr darunter leiden, dass sie nicht jedem Geschmack entspricht!

Initiative «für eine gesunde Krankenversicherung»

Ziele dieser Volksinitiative sind die Versicherung der medizinischen Versorgung und der Medikamente für die ganze Bevölkerung sowie Tagelöhner bei Krankheit für alle Arbeitnehmer. Finanziert werden sollen diese Leistungen mit Prämien, die den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Versicherten entsprechen, und durch Beiträge des Bundes in der Höhe von mindestens einem Viertel der Ausgaben. Für Erwerbspersonen entsprechen die Prämien einem prozentualen Anteil des gesamten Einkommens, und die Arbeitgeber müssten für mindestens die Hälfte dieser Prämien aufkommen. Kinder bezahlen keine Prämien. Berechnungen für das Jahr 1992 haben ergeben, dass Erwerbstätige schätzungsweise 3,4 bis 3,6 Prozent ihres Einkommens zu bezahlen hätten und dass der Bund rund 3,3 Milliarden Franken beisteuern müsste.

Die Regierung und das Parlament empfehlen den Stimmbürgern ein Ja zur KVG-Revision und ein Nein zur Volksinitiative «für eine gesunde Krankenversicherung». Im Falle einer Annahme der Initiative mit einem doppelten Mehr von Volk und Ständen würde sie sich entweder auf das heutige KVG oder, bei einer gleichzeitigen Annahme der Revision, auf das revidierte auswirken.

Zwangsmassnahmen

Am 4. Dezember wird das Volk auch über eine Reihe von Zwangsmassnahmen für Ausländer abstimmen, die sich unrechtmässig in der Schweiz aufhalten. Organisationen für die Rechte von Ausländern und für das Asylrecht sowie die Partei der Arbeit (PdA) haben 75 000 Unterschriften gesammelt und damit eine Volksabstimmung erwirkt.

Das Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht entstand im Herbst 1993 als Folge einer lebhaften Debatte über die öffentliche Sicherheit

Eidgenössische Volksabstimmungen

4. Dezember 1994

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung
- Volksinitiative «für eine gesunde Krankenversicherung»
- Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

in der Deutschschweiz. Dieses Gesetz bezieht sich auf Ausländer, die das Asylrecht oder das Ausländerrecht missbrauchen. Neu eingeführt werden im wesentlichen:

- eine «Vorbereitungshaft» von drei oder mehr Monaten während der Dauer der Beschlussfassung über das Aufenthaltsrecht für Ausländer ohne ordentliche Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung;
- die Inhaftierung während dreier Monate im Hinblick auf eine mögliche Ausweisung (heute ein Monat) mit Verlagerungsmöglichkeit bis zu neun Monaten;
- Hausarrest oder Verbot, eine gewisse Gegend zu betreten, für Personen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören oder bedrohen;
- die vereinfachte Durchsichtung eines Ausländers oder eines Dritten, der diesen beschützt, um Reisedokumente oder Ausweise in Sicherheit zu bringen.

Dieses Ausnahmegesetz – nach der offenen Drogenszene in Zürich auch «Lex Letten» genannt – wird von der Regierung und von einer Mehrheit des Parlaments als angemessenes Mittel zur wirksamen Bekämpfung der Ausländerkriminalität erachtet. Hingegen wird es von Hilfswerken, Linken, Gewerkschaften, kirchlichen Kreisen und namhaften Juristen mit Vehemenz bekämpft. ■

CIAG LUGANO
Wir verkaufen in zentrumsnaher, ruhiger und sonniger Lage, neue, grosszügig konzipierte 2 1/2, 3 1/2, 4 1/2-Zimmer Eigentumswohnungen mit einmaliger Sicht auf Stadt und See, ca. 3 Gehminuten ab öffentlichem Verkehrsmittel, Gartensplätze oder Terrassen (ohne Fremdeinsicht)
Berzgsbereit ab Nov. 1994
VP 2 1/2-Zimmer ab Fr. 290'000 – inkl. Ehtpl.
VP 4 1/2-Zimmer ab Fr. 587'000 – inkl. 2 Ehtpl.
Tel. (031) 932 15 14
Fax (031) 931 08 12
AG FÜR IMMOBILIEN UND TREUHAND